

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.02-47221

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.04.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Gemeindliches Einvernehmen zum Neubau eines Bullentretmiststalls mit zwei Mistlegen – Fl.Nr. 1362 Gemarkung Epfach - Römerau 6****Anlagen:**

2026-04-14-Antrag_auf_Abweichung_innere_Brandwand_333353_2.0
 2026-04-14-DIN_277__1__333352_2.0
 2026-04-14-DIN_277_333351_2.0
 2026-04-14-Entw_sserungsberechnung_333357_2.0
 2026-04-14-Grundriss_Schnitte_Ansichten-333350_2.0
 2026-04-14-Lageplan_Abstandsfl_chen-333347_2.0
 2026-04-14-Lageplan_Hof__Entw_sserung__PV-333348_2.0
 2026-04-14-Lageplan_Umgebung-333349_2.0
 2026-04-14-PV_Berechnung_333355_2.0
 alkis_333346_2.0
 Bauantrag Besel Margit 015-2026
 KOSTRA-DWD-2020-Tabellen-S156-Z208-Denklingen_333356_2.0
 Neubau Bullentretmiststall mit 2 Mistlegen 015-2026
 Statistik_der_Baugenehmigung_333354_2.0

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1362 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung zu o.g. Bauvorhaben beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist voraussichtlich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Privilegierung ist durch das Landratsamt zu prüfen.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Es liegt ein Antrag auf Abweichung vor, da der Stall ohne innere Brandwand geplant ist. Die Abweichung ist ebenfalls durch das Landratsamt zu prüfen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlage.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt.